

40. Kann zum Schutze eines Gewerbebetriebes gegen einen unlauteren Wettbewerb auf Grund des § 819 C.P.O. im Gebiete des preussischen Landrechtes eine einstweilige Verfügung erlassen werden?

VI. Civilsenat. Ur. v. 24. Januar 1895 i. S. L. (Kl.) w. U. (Bekl.)  
Rep. VI. 297/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Kläger besitzt ein in der Jägerstraße zu Berlin belegenes, seit vielen Jahren bestehendes Gesindevermietungscomptoir, welches die Firma „Erstes Berliner Gesindevermietungscomptoir“ führt. Der Beklagte errichtete um die Mitte des Jahres 1893 ein solches Geschäft in dem Hause Friedrichstraße Nr. 178 in der Nähe des klägerischen Comptoirs unter der Firma „Großes Berliner Gesindevermietungscomptoir“. Kläger beschwert sich über die Art und Weise, wie der Beklagte sein Geschäft betreibt, und macht ihm zum Vorwurfe, daß er durch falsche Angaben über das klägerische Geschäft Dienstsuchende und Herrschaften von dem Besuche des klägerischen Comptoirs abzuhalten und in sein eigenes Comptoir zu ziehen suche. Er hat daher beantragt, dem Beklagten durch eine einstweilige Verfügung die Aufstellung von Personen, welche durch unrichtige Angaben Dienstsuchende oder Herrschaften zum Besuche des Vermietungscomptoirs Friedrichstraße Nr. 178 zu verleiten suchten, zu untersagen.

Die erste Instanz ordnete eine mündliche Verhandlung an. In derselben beantragte der Beklagte seinerseits, eine ähnliche einstweilige Verfügung, wie vom Kläger verlangt wurde, gegen diesen zu erlassen, indem er behauptete, daß gerade der Kläger sich solche Handlungen habe zu schulden kommen lassen, wie ihm zum Vorwurfe gemacht wurden. Die erste Instanz erkannte, daß dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 100 M für jeden Kontrventionsfall verboten werde, Personen anzunehmen, welche durch falsche Vorpiegelungen von einem näher angegebenen Inhalte Dienstsuchende oder Herrschaften zum Besuche seines Gesindevermietungscomptoirs zu verleiten suchten. Der Antrag des Beklagten auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Kläger wurde zurückgewiesen, weil er prozessualisch unzulässig und sachlich unbegründet sei.

Auf die Berufung des Beklagten erkannte das Berufungsgericht dahin, daß jeder von beiden Parteien im Wege einer einstweiligen Verfügung verboten werde, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 100 M für jeden Kontrventionsfall Personen zu verwenden, welche beauftragt seien, durch falsche Vorpiegelungen über das Vermietungscomptoir des Gegners ihres Auftraggebers oder durch Anwendung von Gewalt Dienstsuchende oder Herrschaften zum Besuche

des Gefindevermietungscomptoirs ihres Auftraggebers zu verleiten und von dem Besuche des Vermietungscomptoirs des Gegners ihres Auftraggebers abzuhalten. Das Berufungsgericht nimmt abweichend von der ersten Instanz an, daß der Antrag des Beklagten auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kläger als prozessualisch zulässig angesehen werden müsse.

Im übrigen ist die Entscheidung folgendermaßen begründet: nach dem im Bd. 28 S. 238 fig. der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckten Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes sei ein Rechtsverhältnis zwischen verschiedenen Gewerbetreibenden derart anzuerkennen, daß nicht der eine in böswilliger Absicht rechtswidrig einem Anderen die natürlichen Quellen seines Gewerbebetriebes abschneiden dürfe; dieses Rechtsverhältnis sei ein dauerndes und könne auch einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 819 C.P.D. zu Grunde gelegt werden, da einem auf solche Abschneidung gerichteten Bestreben wegen der daraus für den anderen Gewerbetreibenden entstehenden Gefahr eines großen Schadens sofort entgegengetreten werden müsse; es sei nun glaubhaft gemacht, daß von dem Beklagten angenommene Leute, sog. Anreißer, wahrheitswidrige Angaben über das Geschäft des Gegners gemacht, auch Dienstmädchen mit Gewalt in das Comptoir des Beklagten gezogen hätten, sowie daß die Anreißer des Klägers in Bezug auf das Geschäft des Beklagten in gleicher Weise verfahren seien; auch sei es nicht glaubwürdig, daß solches, wie die Parteien behaupteten, ohne ihr Wissen geschehen sei; es sei ferner glaubhaft, daß die Parteien so gehandelt hätten in der Absicht, den Konkurrenzbetrieb des Gegners zu untergraben; das erwähnte betrügerische und gewalthätige Treiben der Anreißer sei geeignet, den Gewerbebetrieb des Gegners ihres Auftraggebers schwer zu schädigen, habe auch thatsächlich denselben geschädigt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er greift in erster Linie die Entscheidung an, weil der Anspruch des Beklagten auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Kläger als prozessualisch zulässig angesehen worden sei, und rügt auch andere prozessualische Verstöße. Auf diese Angriffe kommt es nicht an; denn das Urteil muß aufgehoben werden, weil der Anspruch des Beklagten, der in der gegenwärtigen Instanz allein in Frage steht, materiell ungerechtfertigt erscheint.

Die Ansicht, von der das Berufungsgericht ausgeht, daß der Gewerbebetrieb als solcher ein Rechtsverhältnis zwischen den miteinander konkurrierenden Gewerbetreibenden begründe, kann nicht als richtig angesehen werden. Mit Unrecht beruft das Berufungsgericht sich auf das erwähnte Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes. Dieses Urteil betrifft einen von dem vorliegenden völlig verschiedenen Fall, und die Ausführungen desselben schließen ausdrücklich die Schädigung eines Gewerbebetriebes durch die Konkurrenz von der Erörterung aus. Richtig ist zwar, daß ein Gewerbetreibender dem anderen nicht die natürlichen Quellen seines Gewerbebetriebes in böswilliger Absicht rechtswidrig abschneiden darf. Dieses beruht aber nicht auf einem besonderen Rechtsverhältnisse, insofgedessen der Gewerbebetrieb als solcher einen Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen einen Konkurrenten hätte in ähnlicher Weise, wie Eigentum und Besitz gegen Eingriffe Anderer geschützt sind. Im preussischen Landrechte finden sich keine Bestimmungen, die gegen den unlauteren Wettbewerb als solchen gerichtet sind. Es handelt sich vielmehr dabei um die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, welche die Persönlichkeit und das Vermögen gegen rechtswidrige Beschädigungen außerhalb eines Vertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses zu schützen bestimmt sind (A.L.R. I. 6).

Die von dem Berufungsgerichte als glaubhaft angesehenen Handlungen der Parteien scheinen allerdings unter das Strafgesetzbuch zu fallen, und es mag daher nach §§ 8 flg. A.L.R. I. 6 hierauf ein Schadensersatzanspruch des Gegners gestützt werden können; auch scheint die Gefahr, daß derartige Handlungen sich künftig seitens der Parteien wiederholen werden, nahe zu liegen. Diese Umstände können aber die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wie solche von dem Berufungsgerichte angeordnet ist, nach § 819 C.P.D. nicht rechtfertigen, da danach eine solche Verfügung nur zur Regelung des einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig ist, und ein streitiges Rechtsverhältnis, wie oben bemerkt, hier nicht vorhanden ist.

Die Anträge beider Parteien sind danach nicht gerechtfertigt. . . .